

Benutzungsordnung **für das Bürgerhaus Roth**

(gültig ab 1.Juli 2014)

1. **Aufgabe**

Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung und dient kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen und politischen Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet und die Räume dafür geeignet sind.

2. **Vertragsgegenstand:**

Im Bürgerhaus stehen folgende Räume zur Verfügung:

- Großer Saal mit Bühne und Galerie
- Gartensaal mit Galerie
- Foyer
- Mehrzweckräume
- Vortragsraum.

Das Benutzungsverhältnis des Bürgerhauses bzw. einzelner Räume wird durch Mietvertrag geregelt.

3. **Vergabe des Bürgerhauses**

- 3.1 Die Vergabe des Bürgerhauses erfolgt nach der zeitlichen Folge der Anmeldungen, soweit das Bürgerhaus nicht durch städtische Veranstaltungen belegt ist.
- 3.2 Die Stadt ist berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Überlassungsvertrag zurückzutreten oder den Abschluss eines Überlassungsvertrages zu verweigern, wenn
 - a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters befürchten lassen, oder
 - b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt oder des Inventars zu befürchten sind, oder
 - c) die Stadt Roth die Räume aus wichtigen Gründen für eine dem öffentlichen Interesse dienende Veranstaltung dringend benötigt.
Im Falle des Vertragsrücktritts durch die Stadt werden die hierfür entstandenen und nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 275,00 € erstattet, oder
 - d) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können, oder
 - e) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.
- 3.3 Bei einem Vertragsrücktritt seitens des Veranstalters beträgt die Stornierungsgebühr 50 % des Benutzungsentgeltes.
- 3.4 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet die Stadt nur, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

4. Ablauf der Veranstaltungen

- 4.1 Ansprechpartner für die Durchführung der Veranstaltungen ist das Büro der Kulturfabrik der Stadt Roth (Telefon 09171/848-713).
Der Benutzer hat einen dauernd erreichbaren Beauftragten als Ansprechpartner für Bürgerhaus/Kulturfabrik zu benennen.
- 4.2 Der Hausverantwortliche ist für die technische Betreuung der Veranstaltung zuständig. Die Fragen hinsichtlich der Durchführung einer Veranstaltung müssen spätestens 1 Woche vorher mit den Verantwortlichen in der Kulturfabrik abgesprochen werden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch städtisches Personal bedient werden.
- 4.3 Der Veranstalter benennt vor der Veranstaltung 2 verantwortliche Personen, die auf die Beachtung besonderer Sicherheitsbestimmungen hingewiesen werden (Feuerlöscher, Notruf und dergl.). Diese 2 Personen müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- 4.4 Für die Einrichtung der Räume sind Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung.
- 4.5 Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen im Bürgerhaus Roth. Bürgerhaus/Kulturfabrik sind zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von denjenigen der sie anbringen ließ, auf dessen Kosten zu entfernen und selbst zu entsorgen.
- 4.6 Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dekorationsmaterial, Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht gestellt.
- 4.7 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.
- 4.8 Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 4.9 Die Garderobenaufsicht ist vom Veranstalter zu stellen. Der Abschluss einer Garderobenhaftpflichtversicherung wird empfohlen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für den Verlust von Geld-, Wertsachen, Garderobe und sonstigen eingebrachten Gegenständen.

5. Pflichten des Veranstalters

- 5.1 Durch die Richtlinien der bayerischen Versammlungsstättenverordnung ist es erforderlich die Veranstaltungen im Bürgerhaus/Kulturfabrik vor Durchführung durch einen von der Stadt beauftragten Verantwortlichen für Veranstaltungen prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung sind in der Benutzungsentgeltordnung festgelegt und vom Veranstalter zu tragen.
- 5.2 Er ist ferner verantwortlich für
 - die Einholung behördlicher Genehmigungen und vorgeschriebener Anmeldungen jeder Art
 - den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
 - die Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Ladenschlussgesetz, Versammlungsgesetz), Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche, ordnungsbehördliche und feuerpolizeiliche Vorschriften.
- 5.3 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als im Mietvertrag zugelassen sind. Die gekennzeichneten Notausgänge dürfen weder verbaut noch von Gegenständen eingengt oder versperrt werden.
- 5.4 Auf Drucksachen, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter besteht, nicht aber zwischen Besucher und Stadt.

6. Haftung

- 6.1 Die Durchführung der Veranstaltung geschieht im eigenen Verantwortungsbereich des Veranstalters. Er trägt allein das Veranstalterisiko. Er trägt ferner das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- 6.2 Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen, soweit solche Forderungen nicht über die seitens der Stadt bestehende Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.
- 6.3 Für Schäden am Gebäude und Inventar, sowie für darüber hinausgehende Schäden gilt vorstehende Ziff. 6.2. .
Die Stadt kann deshalb ergänzend den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.
- 6.4 Bei Ausstellungen übernimmt die Stadt keine Haftung für die ausgestellten Gegenstände. Der Aussteller hat für Sicherung und Bewachung selbst zu sorgen. Die Beleuchtung erfolgt nach Absprache mit dem Hausverantwortlichen; die Öffnungszeiten sind mit Bürgerhaus/ Kulturfabrik abzusprechen.

7. Bewirtschaftung

- 7.1 Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses erfolgt ausschließlich durch das Bürgerhaus/ Kulturfabrik. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf, Getränke, Speisen, Süßwaren usw. Ausnahmen werden nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen.
- 7.2 Bei einer Eigenbewirtschaftung durch den Anmieter muss ein Mitarbeiter der Kulturfabrik anwesend sein. Der Aufwand wird nach den Festlegungen der Benutzungsentgeltordnung in Rechnung gestellt.
- 7.3 Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Bürgerhaus und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Roth. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt verlangen.
- 7.4 Das Bürgerhaus/Kulturfabrik ist vertraglich an die Privatbrauerei Hofmühl GmbH gebunden, weswegen ausschließlich deren Biere zum Ausschank kommen dürfen. Desweiteren ist in diesem Zusammenhang nicht erlaubt, Werbung irgendwelcher Art für andere Brauereien oder/und Biersorten zu machen.

8. Miet- und Nebenkosten

Grundsätzlich ist die Benutzung entgeltpflichtig. Das Entgelt ist in der Gebührenordnung festgelegt.

9. Hausordnung

- 9.1 Die Stadt Roth übt im Bürgerhaus und auf dem Gelände des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht durch den Ersten Bürgermeister bzw. das Personal des Bürgerhauses aus.
- 9.2 Den Weisungen des Bürgerhauspersonals ist Folge zu leisten.
- 9.3 Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb des Bürgerhauses sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Erlaubnis. Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet.
- 9.4 **Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht zulässig.**

- 9.5 Tiere - ausgenommen Blindenhunde - dürfen nicht mitgebracht werden.
- 9.6 Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 9.7 Das Stimmen von Musikinstrumenten darf nur von Fachkräften vorgenommen werden.
- 9.8 Das Öffnen und Schließen der Räume erfolgt durch den Hausverantwortlichen, mit dem die entsprechenden Zeiten zu vereinbaren sind.
- 9.9 Alle Zugänge zum Saal und dem Bühnenbereich sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung des Bürgerhauses erfolgt in der Regel 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag.
Spätestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende werden alle Zugänge zum Bürgerhaus geschlossen.
- 9.10 Das Betreten der Veranstaltungsräume ist nur Veranstaltungsbesuchern, Tagungsteilnehmern sowie Mitwirkenden gestattet. Bei Ausgabe von Eintrittskarten, Einladungen oder Ähnlichem sind diese mitzubringen. Passanten haben keinen Zutritt.
- 9.11 In den Saal des Bürgerhauses sollte keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu sollte die Kleiderablage benutzt werden. Der Veranstalter kann von den Besuchern eine Garderobengebühr erheben.
- 9.12 Bei der Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten) mit abgegeben werden.
- 9.13 Depots (für Theaterrequisiten usw.) dürfen nicht angelegt werden.
- 9.14 Das Abbrennen von Feuerwerken und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
- 9.15 Die Verwendung von offenem Feuer und Licht (Ausnahme: Kerzenbeleuchtung bei besonderen Anlässen) oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- 9.16 Fundsachen sind im Büro des Bürgerhauses innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Stadt Roth, Rathaus Zimmer Nr. 5, abzuholen.

Roth, den 11. März 2014

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister